

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
178	Kreis Coesfeld Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2018) vom 21.12.2017	196
179	Kreis Coesfeld Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 21.12.2017	199
180	Kreis Coesfeld Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt Dülmen und dem Kreis Coesfeld im Bereich Sammlung und Transport von sperrigen Abfällen	200
181	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Andreas Kwiatkowski	200
182	Stadt Dülmen Umlegung „Südümgehung“ - Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit gem. § 71 Baugesetzbuch (BauGB)	200
183	Stadt Dülmen VIII. Änderungssatzung vom 15.12.2017 zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dülmen vom 18.09.1989	201
184	Stadt Dülmen Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der Höhe der für das Haushaltsjahr 2017 zu erhebenden Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Gewässer zweiter Ordnung vom 15.12.2017	202
185	Stadt Dülmen IX. Änderungssatzung vom 15.12.2017 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008	203
186	Stadt Dülmen Gebührensatzung vom 15.12.2017 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 20.10.2017	203
187	Stadt Dülmen II. Änderungssatzung vom 15.12.2017 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen – Klärschlamm Entsorgungssatzung – vom 04. April 2014	205
188	Stadt Dülmen XVI. Änderungssatzung vom 15.12.2017 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Abwasserabgaben (Abwassergebührensatzung) der Stadt Dülmen vom 19.12.1997	205

189	Stadt Dülmen	Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße B 67n von Bau-km 0-150 (etwa 230 m westlich der Kreuzung B 67/L 600/K 12 „Hadenbrok“) bis Bau-km 12+350 (Kreuzung mit der vorhandenen B 474 Coesfeld-Dülmen in Welte) sowie für den Neubau der Bundesstraße B 474n Ortsumgehung Dülmen Nordabschnitt von Bau-km 12+350 (Anschluss an die B 67n) bis Bau-km 15+450 (B 474n/A 43, Anschlussstelle Dülmen-Nord) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Coesfeld und Dülmen und der Gemeinde Ascheberg im Kreis Coesfeld und der Gemeinden Reken und Heiden im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster	206
190	Stadt Dülmen	Schulgeldordnung für die Städtische Musikschule Dülmen und Haltern am See vom 19.06.2008 in der Fassung der III. Änderung vom 14.12.2017	208
191	Stadt Dülmen	Öffentliche Auslegung der Entwürfe zur 1. 78. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche „Landmaschinenreparaturbetrieb Stade“ und „Billerbecker Straße / Nordlandwehr“ in den Stadtbezirken Dülmen - Buldern und Dülmen - Mitte 2. Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 238 „Landmaschinen Stade – Änderung und Erweiterung“	211
192	Stadt Dülmen	Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/3 „Gausepatt“	213
193	Stadt Dülmen	Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 218 „Dülmen Nord, Teil I“	214
194	Stadt Dülmen	Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt Dülmen und dem Kreis Coesfeld im Bereich Sammlung und Transport von sperrigen Abfällen	215
195	Stadt Dülmen	1.) 87. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sankt Barbara-Haus“ im Stadtbezirk Dülmen – Mitte 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/1 „Kapellenweg“ <u>hier: Genehmigung / Satzungsbeschluss</u>	215
196	Stadt Dülmen/ Bezirksregierung Münster	Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	216

178/17 - Kreis Coesfeld

Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2018) vom 21.12.2017

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW S. 666) und des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unterneh-

men (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.03.2015 (GV. NRW S. 305), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Kreis Coesfeld als Träger des Rettungsdienstes bedient sich zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Rettungsdienstes im Sinne des § 6 RettG NRW, der Dienste der Stadt Dülmen und des Deutschen Roten Kreuzes - Kreisverband Coesfeld e. V. -, soweit er den Rettungsdienst nicht selber durchführt. Diese Satzung gilt für den Rettungsdienst im Kreis Coesfeld.

§ 2 Ausführung des Rettungsdienstes

Der Krankentransport- und Rettungsdienst führt jeden angeforderten Transport von Kranken oder Verletzten nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Krankenkraftwagen sachgemäß unter Beachten aller gebotenen Vorsicht, der erteilten ärztlichen Weisungen und der gültigen Regeln der Ersten Hilfe aus. Krankenkraftwagen im Sinne dieser Satzung sind Notarztwagen (NAW), Rettungswagen (RTW), Krankenkraftwagen (KTW) und die im Krankentransportdienst eingesetzten Personenkraftwagen. Die Notwendigkeit der Beförderung von Kranken oder Verletzten haben Leitung und Bedienste des Rettungsdienstes nicht zu prüfen, auch dann nicht, wenn kein ärztlicher Transportauftrag vorliegt.

Betrunkene Personen werden nicht transportiert, es sei denn, dass besondere Umstände (z. B. Gefahr für Leben und Gesundheit) einen sofortigen Transport erfordern. Leichtertransporte dürfen mit einem Krankenkraftwagen nicht durchgeführt werden.

Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes begründet ein gegenseitiges anstaltsrechtliches Benutzungsverhältnis.

Die Leistung des Rettungsdienstes konkretisiert sich mit dem Einsatz des Rettungsmittels gem. § 2 RettG.

Eine den Rettungsdienst alarmierende Person macht auf das vermutete Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 RettG aufmerksam; sie wird nicht Besteller der Leistung des Rettungsdienstes.

Durch die Benutzung des Feuerwehrrufes 112 entsteht nicht zwangsläufig ein Notruf; der Feuerwehrruf 112 ist lediglich der (technische) Schlüssel zur Gesprächsverbindung mit einer Notlagen abarbeitenden Stelle (Leitstelle).

§ 3 Weisungen für den Transport

Wie die Bediensteten des Rettungsdienstes sind die beförderten Kranken oder Verletzten an die vom Arzt / von der Ärztin (Notarzt/-ärztin) erteilten Weisungen hinsichtlich der Transportausführung gebunden.

Für den Fall, dass keine ärztliche Weisung erteilt ist, haben sich die zu befördernden Kranken oder Verletzten nach den Weisungen des Rettungsdienstpersonals zu verhalten.

Gesundheitliche oder sonstige Schäden oder Folgen, die aus Missachtung der vom Arzt / von der Ärztin oder vom Rettungsdienstpersonal gegebenen Weisungen entstehen, haben die Beförderten zu verantworten.

§ 4 Verhalten während des Transportes

Dem nichtärztlichen Rettungsdienstpersonal ist untersagt, den beförderten Kranken oder Verletzten Speisen oder Getränke zu verabreichen. Ebenso ist die Verabreichung von Medikamenten jeder Art untersagt. Ausnahmen sind nur aufgrund ärztlicher Weisung zulässig.

Das Rauchen und der Genuss berauschender Getränke oder Genussmittel im Krankenkraftwagen sind untersagt.

§ 5 Begleitung

Die Begleitung Kranker oder Verletzter durch einen Angehörigen oder eine Pflegeperson ist nach Maßgabe des Arztes /

der Ärztin bzw. des Rettungsdienstpersonals zulässig, bei Kindern und Jugendlichen erwünscht. Ein Anspruch auf Rückbeförderung besteht nicht.

§ 6 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Krankenkraftwagen sowie für sonstige Leistungen im Rahmen des Krankentransport- und Rettungsdienstes werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit dem Einsatz eines Rettungsmittels des Krankentransport- und Rettungsdienstes nach Maßgabe des Gebührentarifs.

§ 7 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- a) der Benutzer / die Benutzerin (Notfallpatient/-in) des Rettungsdienstes,
- b) Personen, denen nach Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber dem Benutzer die Unterhaltspflicht obliegt,
- c) die böswillig den Einsatz des Krankenkraftwagens verursachende Person.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Soll die Gebühr von einer Krankenkasse getragen werden, ist eine ärztliche Bescheinigung innerhalb von zwei Tagen vorzulegen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 9 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Kreis Coesfeld.

Das Deutsche Rote Kreuz – Kreisverband Coesfeld – ist berechtigt, als Verwaltungshelfer die nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen mit befreiender Wirkung für den Gebührenschildner entgegen zu nehmen.

§ 10 Haftung

Eine Haftung gegenüber den Benutzern tritt für solche Schäden ein, die durch die Ausführenden des Krankentransport- und Rettungsdienstes schuldhaft verursacht worden sind. Die Benutzer der Krankenkraftwagen und die Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

§ 11 Rechtsmittel und Vollstreckungsmaßnahmen

Gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung ist die Klage im Verwaltungsrechtswege zulässig.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 21.12.2016 wird mit Ablauf des 31.12.2017 aufgehoben.

Anlage

zur Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2018)
(in der ab 01.01.2018 gültigen Fassung)

Gebührentarif gem. § 6 der Satzung

Bei der Berechnung der Entfernung werden die Kilometer vom Einsatz- bzw. Notfallort bis zum Ziel des Transports berücksichtigt.

1. Einsatz des Notarztes (NA-Einsatz)

Behandlung durch den Notarzt
je Notfallpatient: 652,00 €

Für den Transport des Notfallpatienten werden zusätzlich Gebühren in Rechnung gestellt.

2. Einsatz des Notarztwagens (NAW-Einsatz)

a) Grundgebühr: 824,00 €
b) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer: 2,50 €
c) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer:
je Person je km: 1,25 €

3. Einsatz des Rettungstransportwagens (RTW-Einsatz)

a) Grundgebühr: 558,00 €
b) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer: 2,50 €
c) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer:
je Person je km: 1,25 €

4. Einsatz des Krankentransportwagens (KTW-Einsatz)

a) Grundgebühr für Einsätze bis 2 km: 207,00 €
b) Grundgebühr für Einsätze ab 3 km: 254,00 €
c) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer: 2,30 €
d) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer:
je Person je km: 1,15 €

5. Wartezeiten

Wartezeiten bei ambulanten Untersuchungen / Behandlungen je angefangene halbe Stunde nach Überschreitung der ersten Viertelstunde: 37,00 €

6. Tage- und Übernachtungsgelder

werden nach den jeweils in Kraft befindlichen Sätzen des Landesreisekostengesetzes NRW erhoben.

7. Fahrzeugdesinfektionsgebühr

nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und den allgemein gültigen hygienischen und mikrobiologischen Grundsätzen 161,00 €

8. Fahrzeuginnenreinigung
bei besonders starker Verschmutzung: 51,00 €

9. Sonderreinigung
der Schutzbekleidung bei besonders starker Verschmutzung: 10,00 €

10. Aus Billigkeitsgründen kann auf die Berechnung der Gebühr verzichtet werden.

11. Die Mitnahme einer Begleitperson gem. § 5 der Satzung erfolgt kostenlos.

12. Bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen werden die Gebühren der Ziffern 5 – 9 anteilig erhoben.

13. Bei Transporten, bei denen der Rücktransport am selben Tag erfolgt, wird nur eine Grundgebühr, die Kilometergebühr und die Wartezeit nach Ziffer 5 berechnet. Sofern das Fahrzeug aus einsatztaktischen Gründen zurückbeordert wird, kommt es zu einer Berechnung der sich aus der Behandlung ergebenden fiktiven Wartezeit. Übersteigt die Gebühr für die Wartezeit die Grundgebühr nach Ziffer 4, wird an Stelle der Wartezeitgebühr eine zweite Grundgebühr erhoben.

14. Nachgewiesene Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind und im Zusammenhang mit der Durchführung eines Einsatzes entstehen, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 21.12.2017

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

179/17 - Kreis Coesfeld**Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 21.12.2017**

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 270/SGV.NRW 2021), der §§ 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74) sowie des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.2002 in der Fassung der zwölften Änderungssatzung vom 16.12.2015 wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

(2) Der bisherige § 4 Abs. 4 wird Abs. 3.

(3) § 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Für die nach Gewicht, Nutzlast und Stückzahl abzurechnenden Abfallanlieferungen zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Coesfeld bzw. zu den Entsorgungsanlagen vom Kreis beauftragter Dritter sind nachstehende Benutzungsgebühren zu entrichten:

1. Restabfälle aus gemeindlichen Sammlungen (Inhalte aus 60/80/120/240 l Gefäßen und 1.100 l Containern sowie Restabfälle aus Sperrmüllsammlungen)
je Gewichtstonne: 145,00 €
2. Restabfälle aus dem kommunalen Bereich (z. B. Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen)
je Gewichtstonne: 145,00 €
3. Umschlag von Restabfällen in Coesfeld-Brink und Transport zur Entsorgungsanlage
je Gewichtstonne: 20,00 €
4. Altholz
je Gewichtstonne: 70,00 €
5. Verwertbare Grün- und Bioabfälle
je Gewichtstonne: 65,00 €
6. Schadstoffe
je Gewichtstonne: 300,00 €
7. Asbesthaltige Baustoffe (max. 1 t bzw. max. 1 cbm i. R. einer freiwilligen Anlieferung)
je Gewichtstonne: 300,00 €
Mindestgebühr: 30,00 €
8. HBCD-haltige Dämmmaterialien (max. 3 cbm i. R. einer freiwilligen Anlieferung)
je Gewichtstonne: 550,00 €
Mindestgebühr: 110,00 €

9. Altpapier
je Gewichtstonne: 15,00 €
10. Altmetall
je Gewichtstonne: 70,00 €
11. E-Schrott
je Gewichtstonne: 70,00 €

(2) Grundlage für die Festsetzung der Grundgebühr nach § 4 Abs. 2 ist ein Kostenanteil der im Kalkulationszeitraum angesetzten Vorhaltekosten für die zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen zur Beseitigung des Restmülls. Die Grundgebühr beträgt 15,70 €/Einheit/Jahr bei Umlage der vorgenannten Kostenanteile auf die Gesamtsumme aller Einheiten, die sich aus der Gesamtzahl und der Größe aller im Rahmen des Gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges angeschlossenen Restmüllgefäße unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Abfuhrintervalle ergibt. Stichtag für die Ermittlung der Gefäßzahlen ist der in § 4 Abs. 2 genannte Zeitpunkt.

Unter Berücksichtigung der bei den unterschiedlichen Gefäßgrößen und bei den unterschiedlichen Abfuhrintervallen vorgenommenen unterschiedlichen Gewichtung hinsichtlich der Zuordnung der Einheiten wird die Grundgebühr für jedes im gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang aufgestellte Restmüllgefäß wie folgt festgesetzt:

1. 60/80/120 l-Restmüllgefäß bei vierwöchentlichem Abfuhrintervall (1 Einheit): 15,70 €/Jahr
2. 60/80/120 l-Restmüllgefäß bei vierzehntägigem Abfuhrintervall (1,10 Einheiten): 17,25 €/Jahr
3. 240 l-Restmüllgefäß (2 Einheiten): 31,40 €/Jahr
4. 1.100 l-Restmüllcontainer (10 Einheiten): 157,00 €/Jahr

(4) In § 6 Abs. 1 und 2 werden die Worte „gesondert für die 1. und 2. Hälfte eines jeden Monats“ durch „monatlich“ ersetzt.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 21.12.2017

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

180/17 - Kreis Coesfeld

Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt Dülmen und dem Kreis Coesfeld im Bereich Sammlung und Transport von sperrigen Abfällen

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (Nr. 50 vom 15.12.2017, Seiten 377 - 379) wurde die nachstehend bezeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 07.12.2017, Az.: 31.1.25-061/2017.0001, bekannt gemacht:

Öffentliche-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Landesabfallgesetz NRW (LAbfG) NRW zwischen der Stadt Dülmen und dem Kreis Coesfeld über die Delegation von der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges am Wertstoffhof Dülmen, Wierlings Kamp 23, anfallen.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GKG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Coesfeld, 18.12.2017

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70 – Umwelt
Im Auftrag
gez. Dr. Foppe

181/17 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Andreas Kwiatkowski

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 20.12.2017, Aktenzeichen 392.21.02.01, ist zuzustellen an Herrn Andreas Kwiatkowski, zuletzt wohnhaft in Zur Birke 33, 59399 Olfen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 20.12.2017 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Daruper Str. 5
Abteilung 39 - Veterinärdienst und
Lebensmittelüberwachung
Frau Engels

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 20.12.2017

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 39-Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung
Im Auftrag
gez. Engels

182/17 - Stadt Dülmen

Umlegung „Südumgehung“ - Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit gem. § 71 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung - wird folgendes bekannt gemacht:

Der Umlegungsausschuss hat festgestellt, dass der am 11.10.2017 aufgestellte Teilumlegungsplan A, Abschnitt 3.2 für ein Gebiet im Kreuzungsbereich der geplanten Südumgehung und der Bahnlinie Wanne - Bremen mit Ablauf des 20.11.2017 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Teilumlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Mit dieser Bekanntmachung werden die festgesetzten Geldleistungen fällig.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird in Kürze bei den Behörden veranlasst.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Teilumlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Einsichtnahme ist möglich während der Dienstzeiten

Montag bis Freitag	von 8:30 – 12:00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	von 14:00 – 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen, Overbergplatz 3 (Overbergpassage), Zimmer 9 und 10. Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Der Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit dieses Teilumlegungsplanes wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er gilt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann gem. § 217 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt mit dem auf diese ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen – Overbergplatz 3 (Overbergpassage), Zimmer 16 bzw. 17 und 18 während der Dienstzeiten Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr – gemäß § 217 Abs. 1 bis 3 BauGB einzulegen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

Ein per Email gestellter Antrag entspricht nicht den gesetzlichen Formvorschriften.

Dülmen, den 11.12.2017

Umlegungsausschuss
der Stadt Dülmen
Der Vorsitzende
gez. Dr. Risthaus

183/17 - Stadt Dülmen**VIII. Änderungssatzung vom 15.12.2017 zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dülmen vom 18.09.1989**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der jeweils z.Zt. geltenden Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 14.12.2017 folgende VIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dülmen vom 18.09.1989 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

(3) Die Einheitssätze gem. Abs. 2 betragen je m² Fläche der Erschließungsanlage nach § 2 mit Ausnahme der nicht befestigten Grünflächen:

Herstellungsjahr	für die Kanalleitung	für sonstige Entwässerungsmaßnahmen (z. B. Einläufe, Anschlüsse der Einläufe und Rinnen)
bis 1949	0,64 Euro	0,54 Euro
1950 - 1959	1,27 Euro	1,02 Euro
1960	1,56 Euro	1,25 Euro
1961	1,69 Euro	1,33 Euro
1962	1,83 Euro	1,43 Euro
1963	1,92 Euro	1,51 Euro
1964	1,94 Euro	1,53 Euro
1965	2,05 Euro	1,61 Euro
1966	2,07 Euro	1,64 Euro
1967	1,97 Euro	1,56 Euro
1968	2,07 Euro	1,64 Euro
1969	2,15 Euro	1,71 Euro
1970	2,48 Euro	1,97 Euro
1971	2,69 Euro	2,12 Euro
1972	2,78 Euro	2,20 Euro
1973	2,91 Euro	2,30 Euro
1974	3,09 Euro	2,45 Euro
1975	3,27 Euro	2,61 Euro
1976	3,32 Euro	2,66 Euro
1977	3,43 Euro	2,74 Euro
1978	3,61 Euro	2,89 Euro
1979	3,72 Euro	2,97 Euro
1980	4,52 Euro	3,63 Euro
1981	4,63 Euro	3,71 Euro
1982	4,65 Euro	3,73 Euro
1983	4,60 Euro	3,69 Euro
1984	4,68 Euro	3,75 Euro
1985	4,65 Euro	3,73 Euro
1986	4,73 Euro	3,79 Euro
1987	4,79 Euro	3,84 Euro
1988	4,84 Euro	3,89 Euro
1989	4,97 Euro	4,00 Euro
1990	5,30 Euro	4,26 Euro
1991	5,65 Euro	4,55 Euro
1992	5,97 Euro	4,80 Euro
1993	6,24 Euro	5,01 Euro
1994	6,33 Euro	5,08 Euro
1995	6,43 Euro	5,16 Euro
1996	6,40 Euro	5,13 Euro
1997	6,38 Euro	5,12 Euro
1998	6,44 Euro	5,16 Euro
1999	6,48 Euro	5,20 Euro
2000	6,55 Euro	5,26 Euro
2001	6,56 Euro	5,27 Euro
2002	6,48 Euro	5,20 Euro
2003	6,41 Euro	5,14 Euro
2004	6,44 Euro	5,17 Euro
2005	6,46 Euro	5,19 Euro
2006	6,67 Euro	5,36 Euro
2007	7,11 Euro	5,71 Euro
2008	7,35 Euro	5,90 Euro
2009	7,52 Euro	6,04 Euro
2010	7,62 Euro	6,12 Euro
2011	7,75 Euro	6,22 Euro
2012	7,91 Euro	6,35 Euro
2013	8,02 Euro	6,44 Euro
2014	8,10 Euro	6,51 Euro
2015	8,31 Euro	6,67 Euro
2016	8,52 Euro	6,84 Euro
2017	8,78 Euro	7,05 Euro

Für ab 2018 hergestellte Kanalleitungen und sonstige Entwässerungsmaßnahmen werden bis zur satzungsgemäßen Festsetzung entsprechender Einheitssätze die für 2017 festgesetzten Einheitssätze angewandt.

Artikel II

Diese VIII. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 15. Dezember 2017

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

184/17 - Stadt Dülmen

Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der Höhe der für das Haushaltsjahr 2017 zu erhebenden Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Gewässer zweiter Ordnung vom 15.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zzt. geltenden Fassung,

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zzt. geltenden Fassung,

des § 92 alte Fassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1999 (GV NW S. 926/SGV NW 77),

und des § 5 der Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung (Gewässergebührensatzung) vom 02.12.1980 i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 19.12.1997,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Höhe der von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet von Gewässern zweiter Ordnung zu zahlenden Gebühr für die Unterhaltung dieser Gewässer beträgt je Hektar zugrunde zu legender Grundstücksfläche gem. § 4 Abs. 1 und 2 der Gewässergebührensatzung der Stadt Dülmen vom 02.12.1980 i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 19.12.1997 für das **Haushaltsjahr 2017**:

a) für den Wasser- und Bodenverband „Unterer Heubach“	=	15,69 €
b) für den Wasser- und Bodenverband „Unterer Kleuterbach“	=	18,32 €
c) für den Wasser- und Bodenverband „Oberer Kleuterbach“	=	13,72 €
d) für den Wasser- und Bodenverband „Sandbach“	=	9,57 €
e) für den Wasser- und Bodenverband „Steuer Lüdinghausen“	=	12,67 €
f) für den Wasser- und Bodenverband „Obere Berkel“	=	6,68 €

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 15. Dezember 2017

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

185/17 - Stadt Dülmen**IX. Änderungssatzung vom 15.12.2017 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z.Zt. geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 14.12.2017 folgende IX. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt gefasst:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Absätze 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch

- a) eine Anliegerstraße, einen verkehrsberuhigten Bereich bzw. Fußgängerbereich (Typ S 1)
= 2,19 €/Gebührenmeter
- b) eine Haupterschließungsstraße (Typ S 2)
= 1,75 €/Gebührenmeter
- c) eine Hauptverkehrsstraße (Typ S 3)
= 1,46 €/Gebührenmeter

Bei einer zweimaligen wöchentlichen Reinigung (Innenstadt und erweiterter Innenstadtbereich, besondere Reinigungszone) beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Absätze 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch

- d) eine Anliegerstraße, einen verkehrsberuhigten Bereich bzw. Fußgängerbereich (Typ S 1a)
= 11,78 €/Gebührenmeter
- e) eine Haupterschließungsstraße (Typ S 2a)
= 9,42 €/Gebührenmeter
- f) eine Hauptverkehrsstraße (Typ S 3a)
= 7,85 €/Gebührenmeter

Artikel II

Diese IX. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit die-

ser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 15.12.2017

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

186/17 - Stadt Dülmen**Gebührensatzung vom 15.12.2017 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 20.10.2017**

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 20.10.2017,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührengegenstand**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Dülmen zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der in den §§ 5, 21 und 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen benannte Personenkreis. Dieser ist verpflichtet, der Stadt gegenüber die zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Höhe der Gebühren**

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter und nach der Zahl der Leerungen.

(2) Die Jahresgebühr beträgt:

- a) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l für die 4-wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 105,56 EUR;
- b) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 171,12 EUR;
- c) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l für die 4-wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 127,42 EUR;
- d) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 214,83 EUR;
- e) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 120 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 302,25 EUR;
- f) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 240 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 564,50 EUR;
- g) für jeden Container für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für die wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Containers
= 4.847,90 EUR;
- h) für jeden Container für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Containers
= 2.443,95 EUR;
- i) für die Abfuhr von zusätzlichem Restmüll in zugelassenen Kunststoffsäcken je Stück
= 5,00 EUR.

Die Gebühr ist durch den Kaufpreis abgegolten.

(3) Übersteigt die Zahl der Bioabfallgefäße auf einem Grundstück die Zahl der Restmüllgefäße, wird in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) bis f) für jedes zusätzlich aufgestellte Bioabfallgefäß eine Zusatzgebühr von 12,00 EUR jährlich erhoben. In den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben g) und h) wird eine entsprechende Zusatzgebühr erhoben, wenn das Gefäßvolumen der Bioabfallgefäße das Gefäßvolumen der Restabfallgefäße um mindestens 120 l übersteigt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Altpapiergefäße, die Zusatzgebühr beträgt 12,00 EUR jährlich je Gefäß. Für jeden zusätzlichen 1,1 m³ Container für Altpapier wird eine Zusatzgebühr von 60,00 € erhoben.

Werden auf einem Grundstück, das vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne befreit ist, sämtliche Bioabfälle ordnungsgemäß der Eigenkompostierung zugeführt, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a) bis h) um 30,00 EUR jährlich.

(4) Eine Gebühr in Höhe von 16,00 EUR wird für Gefäße mit 60 l bis 240 l Fassungsvermögen sowie 27,00 EUR für Gefäße mit 1.100 l Fassungsvermögen erhoben

- a) für den Austausch eines vorhandenen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier gegen ein Gefäß anderer Größe bzw. mit einem anderen Leerungsrhythmus,
- b) für die Aufstellung eines zusätzlichen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier und
- c) für den Abzug eines Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier, wenn mindestens noch ein weiteres Abfallgefäß für Restmüll auf dem Grundstück verbleibt.

(5) Für den Austausch defekter Abfallgefäße wird keine Gebühr erhoben.

(6) Abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht für die Gebühr mit der Entgegennahme des Antrages.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Abfallentsorgung in Benutzung genommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Fortfall der Gebühren eingetreten sind.

(2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Der bisherige Eigentümer hat der Stadt binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung des Eigentumswechsels schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere gemeindliche Gebühren verbunden sein kann, festgesetzt.

(2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 16.12.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 15.12.2017

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

187/17 - Stadt Dülmen

II. Änderungssatzung vom 15.12.2017 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen – Klärschlamm Entsorgungssatzung – vom 04. April 2014

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926, SGV NRW 77), in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW 2013, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 14.12.2017 folgende II. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird eine Grundgebühr von 86,80 Euro pro Abfuhr und eine Zusatzgebühr von 11,15 Euro je Kubikmeter abgefahrener Grubeninhalt aus einer Kleinkläranlage und 4,50 € je Kubikmeter abgefahrener Grubeninhalt aus einer abflusslosen Grube erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 15.12.2017

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

188/17 - Stadt Dülmen

XVI. Änderungssatzung vom 15.12.2017 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Abwasserabgaben (Abwassergebührensatzung) der Stadt Dülmen vom 19.12.1997

Auf Grund der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005, (BGBl. I S. 314), in der jeweils geltenden Fassung und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 14.12.2017 folgende XVI. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 ist um folgenden neuen Absatz 4 zu ergänzen, wobei der alte Absatz 4 zu Absatz 5 wird:

(4) Grund-, Drainage- und Kühlwasser

- 4.1 Bei der Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- 4.2 Die Ermittlung des Gebührensatzes erfolgt auf Quadratmeter-Basis. Die nach Ziffer 4.1 ermittelten Wassermengen (m³) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge auf Quadratmeter (m²) umgerechnet. Es wird eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von 0,810 m³ pro m² für die Berechnung zugrundegelegt.
- 4.3 Die Gebühr für jeden Quadratmeter beträgt dem in § 3 Buchstabe b) genannten Satz.

Artikel II

Der § 3 erhält unter Aufgabe des bisherigen Absatzes 2 folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr (einschließlich Abwasserabgabe) für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------------------------------------------|-----------|
| a) bei einem Anschluss für Schmutzwasser je Kubikmeter | 2,28 Euro |
| b) bei einem Anschluss für Niederschlagswasser je Quadratmeter | 0,71 Euro |

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 15.12.2017

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

189/17 - Stadt Dülmen

Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße B 67n von Bau-km 0-150 (etwa 230 m westlich der Kreuzung B 67/L 600/K 12 „Hadenbrok“) bis Bau-km 12+350 (Kreuzung mit der vorhandenen B 474 Coesfeld-Dülmen in Welte) sowie für den Neubau der Bundesstraße B 474n Ortsumgehung Dülmen Nordabschnitt von Bau-km 12+350 (Anschluss an die B 67n) bis Bau-km 15+450 (B 474n/A 43, Anschlussstelle Dülmen-Nord) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Coesfeld und Dülmen und der Gemeinde Ascheberg im Kreis Coesfeld und der Gemeinden Reken und Heiden im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 07. Dezember 2017 - Az.: 25.04.01.01-3/10 - ist der Plan für den Neubau der B 67n von Bau-km 0-150 bis Bau-km 12+350 sowie für den Neubau der B 474n Ortsumgehung Dülmen Nordabschnitt von Bau-km 12+350 bis Bau-km 15+450 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Coesfeld und Dülmen und der Gemeinde Ascheberg im Kreis Coesfeld und der Gemeinden Reken und Heiden im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) – jeweils in der aktuellen Fassung – und den §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung festgestellt worden. Vorhabenträger ist der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Betriebssitz Gelsenkirchen, Regionalniederlassung Münsterland, Wahrkamp 30, 48653 Coesfeld.

II.

- Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Im Hinblick auf § 9 Absatz 2 UVPG wird der Planfeststellungsbeschluss zur Information der Öffentlichkeit im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster Nr. 51 vom 22. Dezember 2017 auch öffentlich bekannt gemacht.
- Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit je einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 17. Januar 2018 bis zum
30. Januar 2018 einschließlich**

in den folgenden, durch das Neubauvorhaben betroffenen Städten und Gemeinden zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- **Stadt Dülmen**, Overbergplatz 2-3, 48249 Dülmen, **Zimmer 19** (Herr Stroth), und zwar am

Montag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.
- **Stadt Coesfeld**, Markt 8, 48653 Coesfeld, **Zimmer 001** (Bürgerbüro), und zwar am

Montag	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- **Gemeinde Reken**, Kirchstraße 14, 48734 Reken, **Zimmer 2.01** (Herr Kemper), und zwar am

Montag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- **Gemeinde Heiden**, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, **Zimmer 2.11** (Bauamt, Herr Bösing), und zwar am

Montag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- **Gemeinde Ascheberg**, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, **Zimmer O.02** (Bauverwaltungsamt, Herr Kaufmann), und zwar am

Montag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können ebenso beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen in der Regionalniederlassung Münsterland, Wahrkamp 30, 48653 Coesfeld, eingesehen werden.

3. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die

Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).

4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 VwVfG NRW).
5. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung zusätzlich im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort → Planfeststellung Straße) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 27a Abs. 1 VwVfG NRW maßgeblich der Inhalt der zur Einsicht in den vom Verfahren betroffenen Städten/Gemeinden Dülmen, Coesfeld, Reken, Heiden und Ascheberg ausgelegten Unterlagen ist.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen plant als Träger der Straßenbaulast den Neubau der B 67n von Reken nach Dülmen und den Neubau der B 474n Ortsumgehung Dülmen Nordabschnitt, um zur Bewältigung des künftigen Verkehrsaufkommens (insbesondere des Schwerlastverkehrs) und Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrsabflusses in der Region sowie zur Entlastung der Ortsdurchfahrten Merfeld und Dülmen und des Knotenpunktes B 474/A 43 an der Anschlussstelle Dülmen die noch bestehende Lücke der bis Reken bereits ausgebauten B 67 zur Bundesautobahn A 43 zu schließen und so den direkten Anschluss dieser Kraffahrstraßenverbindung an das überregionale Straßennetz sicherzustellen.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan

→ für den Neubau der Bundesstraße B 67n von Bau-km 0-150 (etwa 230 m westlich der Kreuzung B 67/L 600/K 12 "Hadenbrok") bis Bau-km 12+350 (Kreuzung mit der vorhandenen B 474 Coesfeld-Dülmen in Welte)

sowie

→ für den Neubau der Bundesstraße B 474n - Ortsumgehung Dülmen Nordabschnitt - von Bau-km 12+350 (Anschluss an die B 67n) bis Bau-km 15+450 (B 474n / A 43, Anschlussstelle Dülmen-Nord)

einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Coesfeld und Dülmen und der Gemeinde Ascheberg im Kreis Coesfeld und der Gemeinden Heiden und Reken im Kreis Borken wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet darüber hinaus wasser-, landschafts- und forstrechtliche Regelungen sowie weitere Genehmigungen im Rahmen seiner Konzentrationswirkung und Befreiungen von Verbots- und Gebotsvorschriften betroffener Schutzgebiete und wird dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen mit Auflagen zum Schutz

der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Lärmschutz, zum Natur-, Landschafts- und Artenschutz, zur Landwirtschaft und zum Denkmalschutz, erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Bedenken, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Neubauvorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht NRW, Postfach 63 09, 48033 Münster) erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage sollen dieser Planfeststellungsbeschluss und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der v. g. Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Klägerin/der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für das Ausbauprojekt hat gemäß § 17e Abs. 2 S.1 FStrG i. V. m. Nr. 1008 der Anlage zum FStrAbG keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht NRW, Postfach 63 09, 48033 Münster) gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Er muss die Antragstellerin / den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen.

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin / dem Kläger bzw. der Antragstellerin / dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt oder eine(n) Rechtslehrer/in an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Dülmen, 18.12.2017

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

190/17 - Stadt Dülmen

Schulgeldordnung für die Städtische Musikschule Dülmen und Haltern am See vom 19.06.2008 in der Fassung der III. Änderung vom 14.12.2017

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 19.06.2008 aufgrund der §§ 3 und 4 der zwischen den Städten Dülmen und Haltern am See getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Musikschule vom 19.06.2008 und der Ziffer 14.2 der Schulordnung für die Städtische Musikschule Dülmen und Haltern am See vom 19.06.2008 folgende Schulgeldordnung beschlossen, die für das Gebiet der Stadt Dülmen und der Stadt Haltern am See Gültigkeit hat.

Gliederung

1. Schulgeldpflicht
2. Zahlungspflichtige
3. Fälligkeit und Zahlungsweise
4. Schulgeldtarife
5. Schulgeldermäßigungen
6. Erstattung von Schulgeld
7. Entgelte für die Ausleihe von Instrumenten
8. Entgelte für Kurse und Projekte
9. Inkrafttreten

1. Schulgeldpflicht

- 1.1 Gemäß Ziffer 14.2 der Schulordnung für die Städtische Musikschule Dülmen und Haltern am See (nachfolgend: Musikschule) wird für die Teilnahme an den Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfächern der Musikschule ein privatrechtliches Entgelt (Schulgeld) erhoben.
- 1.2 Für die Teilnahme am Unterricht in Ensemble-/Ergänzungsfächern wird kein Schulgeld erhoben, sofern die Teilnehmerin/der Teilnehmer Schulgeld für den Unterricht in einem Hauptfach zahlt. Dies gilt entsprechend für Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Kursen und Projekten, soweit die Anmeldebedingungen für Kurse und Projekte dies im Einzelfall vorsehen.

2. Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig sind die Teilnehmerinnen/Teilnehmer, bei Minderjährigen die Eltern/Personensorgeberechtigten.

3. Fälligkeit und Zahlungsweise

- 3.1 Das Schulgeld für Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfächer ist ein Jahresentgelt, das sich jeweils auf ein Schuljahr (01.01. - 31.12.) bezieht. Es ist monatlich fällig zum jeweils 15. eines Monats.
- 3.2 Nachzahlungen, die sich durch Änderung ergeben, sind nach Bekanntgabe der Änderungsrechnung fällig.
- 3.3 Das Schulgeld wird jeweils für ein Schuljahr in Rechnung gestellt. Sofern der Unterricht im Laufe des Schuljahres aufgenommen wird, wird das Schulgeld ab Unterrichtsbeginn bis zum Ende des Schuljahres berechnet.
Bei Unterrichtsbeginn bis einschl. 15. eines Monats wird das volle monatliche Schulgeld, bei Unterrichtsbeginn nach dem 15. eines Monats werden 50 % des monatlichen Schulgeldes erhoben.

- 3.4 Zahlungen sind auf ein Konto der Stadtkasse Dülmen zu leisten.

4. Schulgeldtarife

Für die Teilnahme an Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfächern werden folgende Schulgeldtarife gebildet. Diese gliedern sich in einen Schülertarif und in einen Erwachsenentarif (ab Erreichen des 21. Lebensjahres):

4.1 Elementarbereich

- a) **Musikiste** = **Tarif A**
1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit a' 60 Minuten
- b) **Musikalische Früherziehung**
1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit a' 75 Minuten = **Tarif B**

1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit
à 60 Minuten = **Tarif A**
1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit
à 45 Minuten = **Tarif C45**

c) Musikalische Grundausbildung

1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit
a' 45 Minuten (MGA 45) = **Tarif C45**
1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit
a' 90 Minuten (MGA 90) = **Tarif C90**

4.2 Instrumental-/ Vokalunterricht

- a) Einzelunterricht -SchülerInnen- = **Tarif E45S**
- b) Einzelunterricht -Erwachsene-
Instrumental-/Vokalunterricht
1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit
a' 45 Minuten = **Tarif E45E**
- c) Einzelunterricht -SchülerInnen- = **Tarif E30S**
- d) Einzelunterricht -Erwachsene-
Instrumental-/Vokalunterricht
1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit
a' 30 Minuten = **Tarif E30E**
- e) Gruppenunterricht
-2 SchülerInnen- = **Tarif G45S2**
- f) Gruppenunterricht
-2 Erwachsene- = **Tarif G45E2**
- g) Gruppenunterricht
-3-5 SchülerInnen- = **Tarif G45S3-5**
- h) Gruppenunterricht
-3-5 Erwachsene-
Instrumental-/Vokalunterricht
1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit
a' 45 Minuten = **Tarif G45E3-5**
- i) Gruppenunterricht
-3-5 SchülerInnen- = **Tarif G60S3-5**
- j) Gruppenunterricht
-3-5 Erwachsene-
Instrumental-/Vokalunterricht
1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit
a' 60 Minuten = **Tarif G60E3-5**

4.3 Ensemble-/Ergänzungsfächer

- a) SchülerInnen = **Tarif H**
- b) Erwachsene
Instrumental-/Vokalunterricht
1 x wöchentlich 1 Probeneinheit = **Tarif I**

4.4 Das monatliche Schulgeld beträgt ab **01.01.2014** in:

Regelschulgeld	ermäßigtes Schulgeld in den Einkommensstufen				
	I	II	III	IV	
	Einkommen > 49.084 Euro	Einkommen - 12.271 Euro	Einkommen - 24.542 Euro	Einkommen - 36.813 Euro	Einkommen - 49.084 Euro
	= 100 %	= 60 %	= 70 %	= 80 %	= 90 %
mtl./Euro	mtl./Euro	mtl./Euro	mtl./Euro	mtl./Euro	
Grundstufe (Elementarunterricht):					
Tarif A	22,00	13,20	15,40	17,60	19,80
Tarif B	27,50	16,50	19,25	22,00	24,75
Tarif C45	16,50	9,90	11,55	13,20	14,85
Tarif C90	33,00	19,80	23,10	26,40	29,70
Instrumental-/Vokalunterricht -SchülerInnen-:					
Tarif E45S	90,00	54,00	63,00	72,00	81,00
Tarif E30S	72,00	43,20	50,40	57,60	64,80
Tarif G45S2	55,00	33,00	38,50	44,00	49,50
Tarif G45S3-5	44,00	26,40	30,80	35,20	39,60
Tarif G60S3-5	49,50	29,70	34,65	39,60	44,55
Instrumental-/Vokalunterricht -Erwachsene-:					
Tarif E45E	99,00	59,40	69,30	79,20	89,10
Tarif E30E	79,20	47,50	55,40	63,35	71,30
Tarif G45E2	60,50	36,30	42,35	48,40	54,45
Tarif G45E3-5	49,50	29,70	34,65	39,60	44,55
Tarif G60E3-5	54,45	32,65	38,10	43,55	49,00
Ensemble-/Ergänzungsfächer -SchülerInnen-:					
Tarif H	7,50				
Ensemble-/Ergänzungsfächer -Erwachsene-:					
Tarif I	15,00				

Im ersten Unterrichtsjahr des Instrumental-/Vokalunterrichts wird das Schulgeld in den Tarifen E45S bis G60E3-5 um 10 % ermäßigt.

5. Schulgeldermäßigungen

Eine Ermäßigung des Schulgeldes erfolgt ausschließlich in folgenden Fällen:

5.1 Einkommensabhängige Ermäßigung

Für Teilnehmerinnen/Teilnehmer aus Dülmen und Haltern am See kann auf Antrag das Schulgeld für Hauptfächer (Tarife A – G) einkommensabhängig ermäßigt werden. Die Anträge auf Ermäßigung mit den jeweiligen Nachweisen sind für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Städte Dülmen und Haltern am See bei den von den jeweiligen Städten für zuständig erklärten Stellen zu stellen.

Es werden folgende Einkommensstufen gebildet:

I	bis	12.271 Euro Jahreseinkommen
II	bis	24.542 Euro Jahreseinkommen
III	bis	36.813 Euro Jahreseinkommen
IV	bis	49.084 Euro Jahreseinkommen

Bei verheirateten Teilnehmerinnen/Teilnehmern ist das gemeinsame Einkommen der Teilnehmerin/des Teilnehmers und der Ehegattin/des Ehegatten zugrunde zulegen. Bei volljährigen Teilnehmerinnen/Teilnehmern bis zum 21. Lebensjahr, die sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, ist das Einkommen der Eltern/Personensorgeberechtigten

zugrunde zulegen, soweit diese den Unterhalt der volljährigen Teilnehmerin/des volljährigen Teilnehmers sicherstellen.

Die Berechnung des Einkommens erfolgt entsprechend den Regelungen in § 7 Abs. 1 – 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen in der jeweils aktuellen Fassung mit der Maßgabe, dass abweichend von § 7 Abs. 1 letzter Satz die dort genannten Freibeträge schon ab dem ersten Kind berücksichtigt werden.

a) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

b) Schulgeld, das auf der Grundlage einkommensabhängiger Tarife erhoben wird, wird jährlich nach den jeweiligen Einkommensstufen neu festgesetzt.

5.2 Familienermäßigung

Belegen Kinder/Jugendliche gemeinsamer Personensorgeberechtigter bzw. mehrere Mitglieder einer Familie ein Hauptfach, wird eine Familienermäßigung gewährt. Die Familienermäßigung beträgt:

- 10 % ab 2 Teilnehmerinnen/Teilnehmer
- 15 % ab 3 Teilnehmerinnen/Teilnehmer
- 20 % ab 4 und mehr Teilnehmerinnen/Teilnehmer

einer Familie bzw. gemeinsamer Personensorgeberechtigter auf den Gesamtbetrag des zu zahlenden Schulgeldes.

5.3 Fächerermäßigung

Erhält die Teilnehmerin/der Teilnehmer Unterricht in mehr als einem entgeltpflichtigen Instrumental-/Vokalfach wird der Gesamtbetrag des zu zahlenden Schulgeldes für jedes zusätzlich belegte Instrumental-/Vokalfach um 10 % ermäßigt.

5.4 Ermäßigung in Sonderfällen

In Sonderfällen (z.B. Talentförderung, außergewöhnliche soziale Notlage) kann auf schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle der Musikschule das Schulgeld ermäßigt bzw. erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Träger auf Empfehlung der Musikschulleitung. Dem Musikschulausschuss ist hierüber jährlich zu berichten.

Die Gebühren für Kinder und Jugendliche, die nach dem Sozialgesetzbuch VIII fremd untergebracht sind, werden nach Einkommensstufe 2 berechnet. Eine Berechnung nach Einkommensstufe 1 muss beantragt werden.

6. Erstattung von Schulgeld

6.1 Bei Unterrichtsausfall in einem Hauptfach von mindestens drei Unterrichtsstunden im Trimester, der nicht nachgeholt werden kann und der von der Musikschule zu vertreten ist, besteht Anspruch auf Erstattung des anteiligen Schulgeldes ab der ersten ausgefallenen Unterrichtsstunde. Die Erstattung erfolgt spätestens zum Schuljahresende. Ein Anspruch auf Erstattung entfällt, sofern die Teilnehmerin/der Teilnehmer den Unterrichtsausfall zu vertreten hat. Die Erstattung beträgt 1/39stel des Jahresentgeltes pro zu erstattender Stunde.

6.2 Bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt (z.B. Unwetter) besteht kein Anspruch auf Erstattung.

6.3 Schulgeld wird nur erstattet, wenn der Erstattungsbeitrag 15 Euro übersteigt (Bagatellgrenze).

6.4 Bei einer schriftlichen Abmeldung an die Geschäftsstelle der Musikschule vom Unterricht in einem Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfach ist das Schulgeld für die gesamte Dauer des laufenden Trimesters zu zahlen. Das gleiche gilt bei einem Ausschluss vom Unterricht gemäß Ziffer 9.5 der Schulordnung für die Musikschule. Für die Musikalische Früherziehung und die Musikalische Grundausbildung gilt Ziffer 9.4 der Schulordnung für die Musikschule entsprechend.

6.5 Nimmt die Teilnehmerin/der Teilnehmer ohne schriftliche Abmeldung an die Geschäftsstelle der Musikschule nicht mehr am Unterricht in einem Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfach teil, so ist das Schulgeld bis zum Ende des Trimesters, in dem die schriftliche Abmeldung erfolgt, weiterzuzahlen.

Bei einer Teilnahme an der Musikalischen Früherziehung und der Musikalischen Grundausbildung ist, sofern eine schriftliche Abmeldung nicht zum Ende der Probezeit erfolgt, ist das Schulgeld bis zum Ende des ersten Unterrichtsjahres zu zahlen.

7. Entgelte für die Ausleihe von Instrumenten

Die Instrumente werden unter Berücksichtigung der Anschaffungspreise, der voraussichtlichen In-

standhaltungskosten und der Lebensdauer in Instrumentengruppen eingeteilt.

Das Ausleihentgelt beträgt in der:

	jährlich	/	monatlich
a) Instrumentengruppe I	180 Euro	/	15 Euro
b) Instrumentengruppe II	120 Euro	/	10 Euro

Für in der Anschaffung oder in der Unterhaltung besonders teure Instrumente kann das Ausleihentgelt gesondert festgesetzt werden.

Die Zuordnung der Instrumente zu den einzelnen Gruppen bzw. die gesonderte Festsetzung des Ausleihentgeltes obliegt dem Bürgermeister auf Vorschlag der Musikschule.

8. Entgelte für Kurse und Projekte

8.1 Für die Teilnahme an Kursen und Projekten wird ein im Einzelfall von der Musikschulleitung festzulegendes Entgelt erhoben. Informationen über Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise sind in den Geschäftsstellen der Musikschule in Dülmen und Haltern am See erhältlich.

8.2 Die Regelung zur Ermäßigung in Sonderfällen gemäß Ziffer 5.3 findet entsprechende Anwendung, soweit die Anmeldebedingungen für Kurse und Projekte dies im Einzelfall vorsehen.

9. Inkrafttreten

Die Schulgeldordnung für die Städt. Musikschule Dülmen und Haltern am See vom 19.06.2008 i. d. F. der 3. Änderung vom 14.12.2017 tritt am 01.01.2018 in Kraft.

191/17 - Stadt Dülmen

Öffentliche Auslegung der Entwürfe zur

- 1. 78. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche „Landmaschinenreparaturbetrieb Stade“ und „Billerbecker Straße / Nordlandwehr“ in den Stadtbezirken Dülmen - Buldern und Dülmen - Mitte**
- 2. Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 238 „Landmaschinen Stade – Änderung und Erweiterung“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 14.12.2017 beschlossen, die Entwürfe der oben bezeichneten Bauleitpläne einschließlich ihrer Begründungen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Entwürfe der Bauleitpläne einschließlich ihrer Begründungen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

08.01.2018 bis einschließlich 07.02.2018

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 2 und 9 - 14, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr,
 Montag bis Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr und
 Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Zu 1. wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter den Internet-Adressen

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=31849>
 (Flächennutzungsplan)

und

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=33073>
 (Bebauungsplan)

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Zu den Bauleitplänen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
- Schalltechnische Untersuchung

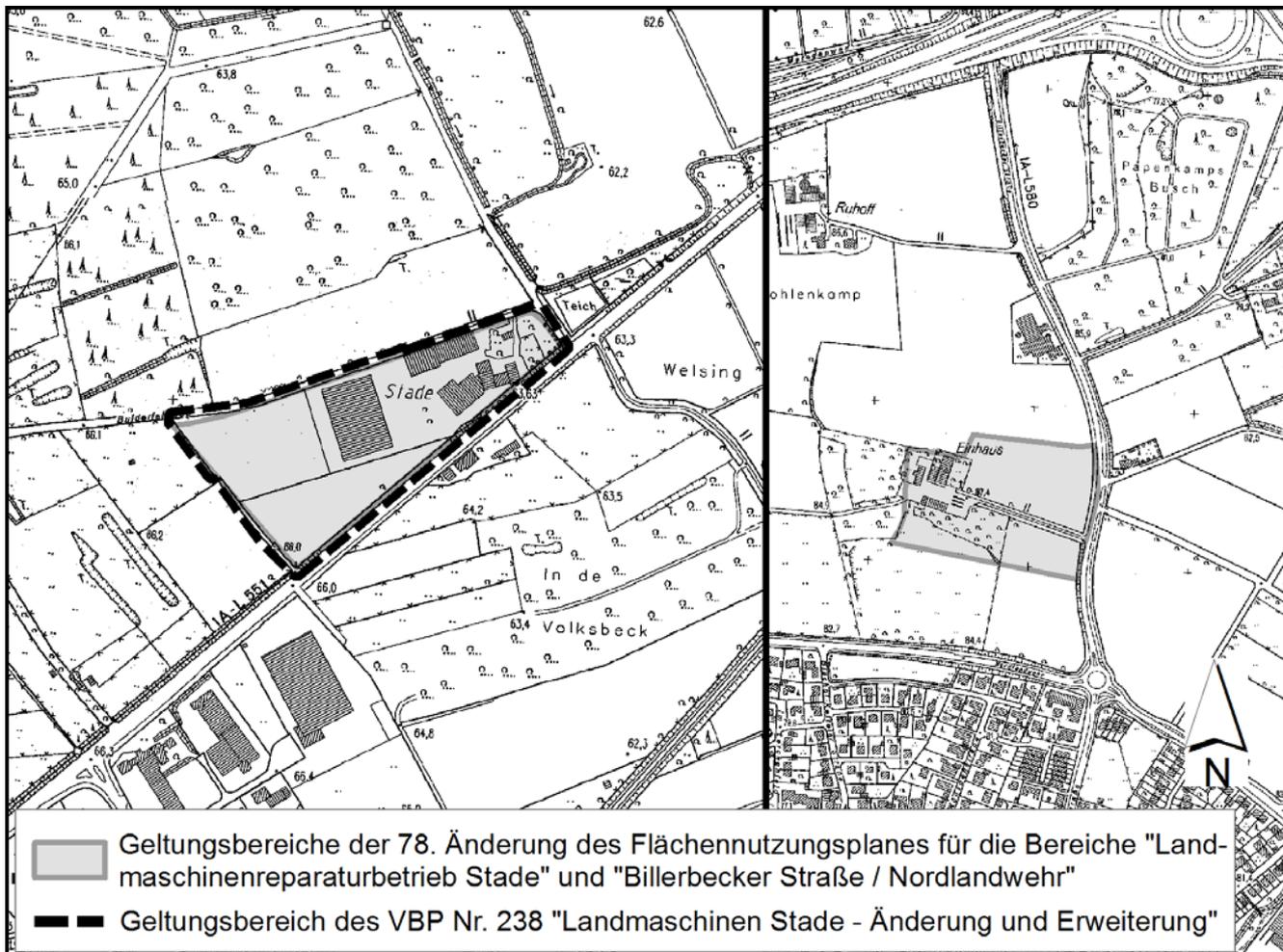
Diese Stellungnahmen enthalten umweltbezogene Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung auf

- a) den Menschen, durch Lärmimmissionen aufgrund von Produktions- und Verkehrsgläuschen des Gewerbebetriebes
- b) Tiere und Pflanzen, durch den geringfügigen Lebensraumverlust aufgrund der geplanten Bebauung einer bisherigen Grünlandbrache ohne Auswirkung auf artenschutzrechtliche Belange
- c) Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, durch die Bebauung und Versiegelung einer bisherigen Grünlandbrache, die geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildung durch die Zunahme der versiegelten Flächen
- d) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Dülmen, 15.12.2017

Stadt Dülmen - FB 61 -
 Die Bürgermeisterin
 In Vertretung
 gez. Leushacke
 Erster Beigeordneter
 Stadtbaurat

Anlage zu Nr. 191/17 - Stadt Dülmen



192/17 - Stadt Dülmen

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/3 „Gausepatt“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 14.12.2017 beschlossen, den Entwurf zur IV. Änderung des oben bezeichneten Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

08.01.2018 bis einschließlich 07.02.2018

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 2 und 9 - 14, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Anlage zu Nr. 192/17 - Stadt Dülmen

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

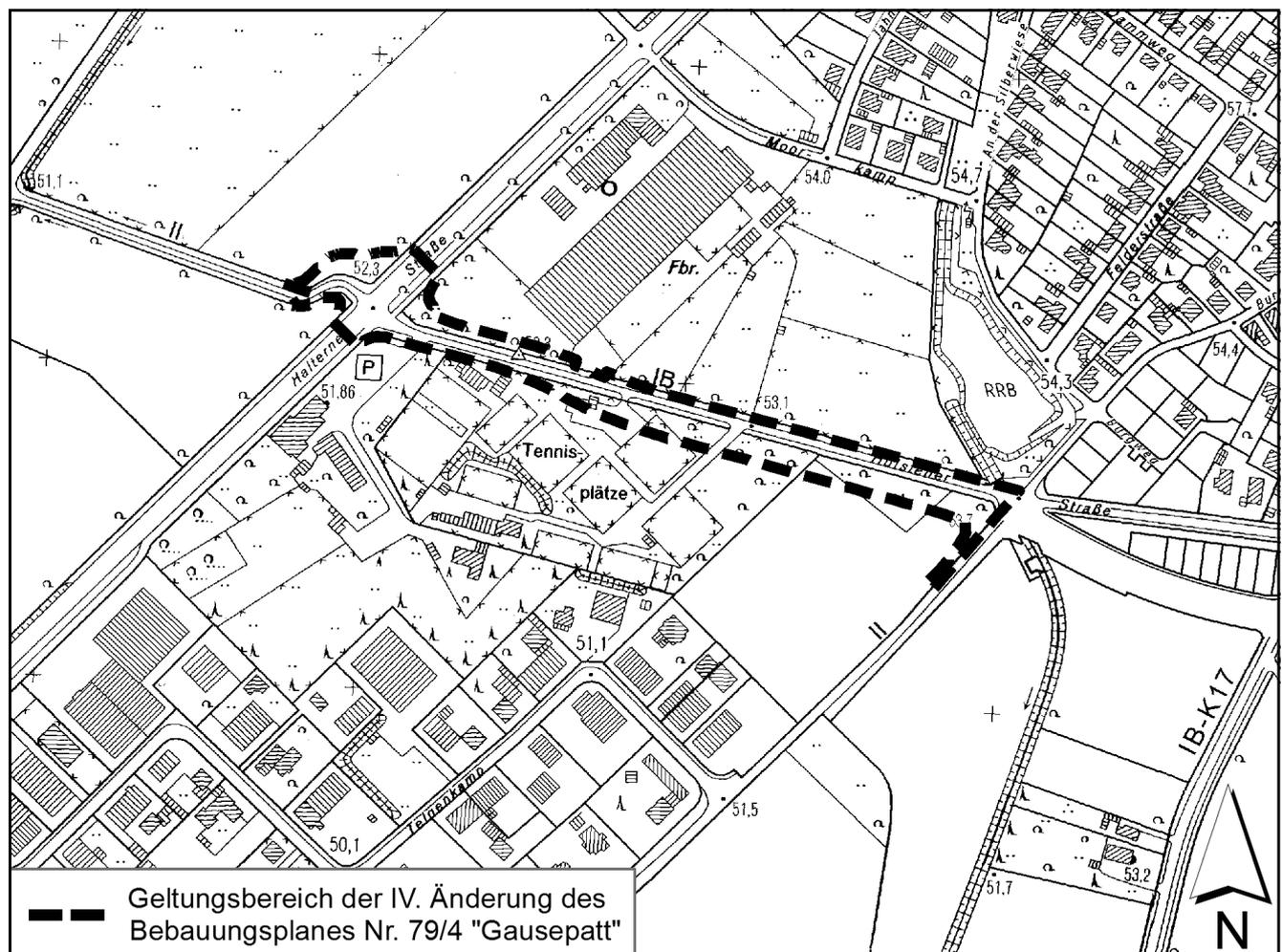
<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=31754>

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 BauGB abgesehen.

Dülmen, 15.12.2017

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Erster Beigeordneter
Stadtbaurat



193/17 - Stadt Dülmen**Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 218 „Dülmen Nord, Teil I“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 14.12.2017 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung des oben bezeichneten Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

08.01.2018 bis einschließlich 07.02.2018

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 2 und 9 - 14, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

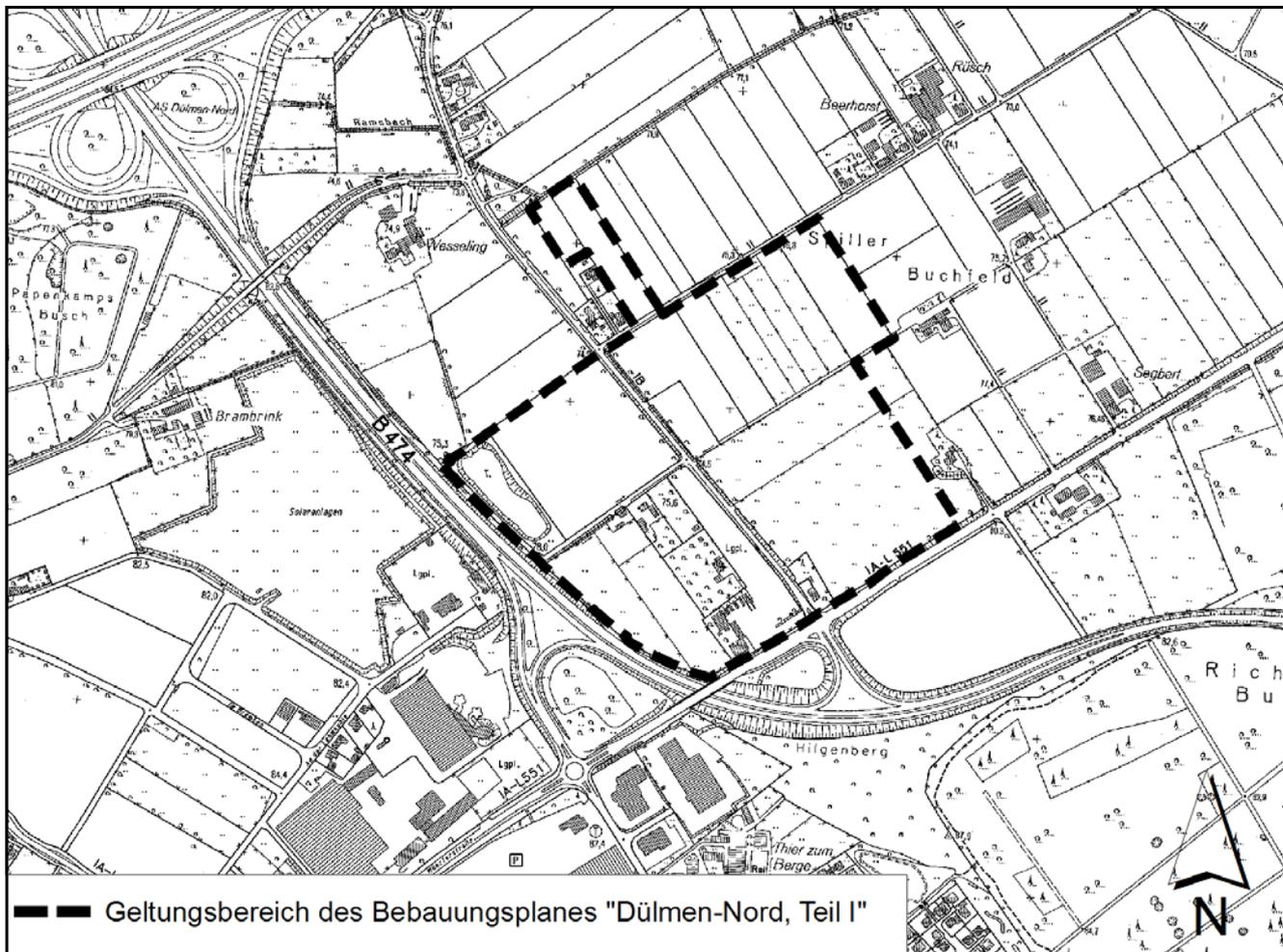
Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=15608>

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Zu dem Bauleitplan sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht (2017)
- Baumgutachten zur Allee Merodenweg (2016)
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (2011)
- Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes (2017)
- Bericht zu Mieten- und Bodenuntersuchungen auf dem Grundstück Mehrdornweg, Dülmen (2008)
- Orientierende Altlastenuntersuchung und Gefährdungsabschätzung, (2017)
- Geruchsgutachten (2017)
- Stellungnahme des Kreises Coesfeld zu den Belangen des Boden-, des Immissions- und des Naturschutzes sowie der Wasserhaushaltes
- Stellungnahme des NABU, Kreisverband Coesfeld zu naturschutzrechtlichen Belangen

Anlage zu Nr. 193/17 - Stadt Dülmen

Diese Stellungnahmen enthalten umweltbezogene Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung auf

- a) den Menschen, durch landwirtschaftlicher Geruchsimmissionen aus der Umgebung des Plangebietes, durch bestehende Bodenbelastungen auf Teilflächen innerhalb des Plangebietes
- b) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, durch den Verlust an Lebensraum (Nahrungshabitat, Brutstätten)
- c) Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, durch die Inanspruchnahme des bisherigen Freiraumes (Acker- und Weideflächen), die erforderliche Beseitigung einzelner Alleebäume, die stoffliche Belastungen des Bodens auf einzelnen Teilflächen, die Aufhebung eines Gewässers
- d) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Dülmen, 15.12.2017

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Erster Beigeordneter
Stadtbaurat

194/17 - Stadt Dülmen

Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt Dülmen und dem Kreis Coesfeld im Bereich Sammlung und Transport von sperrigen Abfällen

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (Nr. 50 vom 15.12.2017, Seiten 377 - 379) wurde die nachstehend bezeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 07.12.2017, Az.: 31.1.25-061/2017.0001, bekannt gemacht:

Öffentliche-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Landesabfallgesetz NRW (LAbfG) NRW zwischen der Stadt Dülmen und dem Kreis Coesfeld über die Delegation von der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges am Wertstoffhof Dülmen, Wierlings Kamp 23, anfallen.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Dülmen, 20.12.2017

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

195/17 - Stadt Dülmen

- 1.) **87. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sankt Barbara-Haus“ im Stadtbezirk Dülmen – Mitte**
- 2.) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/1 „Kapellenweg“
hier: Genehmigung / Satzungsbeschluss**

zu 1.)

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 14.12.2017, Az.: 35.02.01.300-004/2017.0002 die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 19.10.2017 beschlossene 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Sankt Barbara-Haus“ genehmigt.

Die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

zu 2.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 19. 10.2017 den Bebauungsplan Nr. 13/1 „Kapellenweg“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 13/1 „Kapellenweg“ in Kraft.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen und den Bebauungsplan Nr. 13/1 „Kapellenweg“ mit den jeweiligen Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 9–14, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind die Bauleitpläne sowie die Begründungen auch online unter den Internet-Adressen

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=33002>
(87. Änderung des Flächennutzungsplanes)

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=17670>
(Bebauungsplan Nr. 222 „Kapellenweg“)

abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Coesfeld	Dülmen	Merfeld	24	14

Eine öffentliche Bekanntmachung der Zuziehung der vorgenannten Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für diese Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Die Beteiligten werden gemäß § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte an dem oben genannten Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Von der Bekanntgabe dieser Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte an gelten für das vorgenannte Flurstück folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Nachtrags zum Flurbereinigungsplan, in dem das Flurstück endgültig einem Zuteilungsempfänger zugeteilt wird, wirksam sind:

1. In der Nutzungsart des Grundstückes dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
5. Sind entgegen der Anordnung zu 2. und 3. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 2., 3. und 4. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Coesfeld, 30.10.2017

Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Flurbereinigung Berkelaue II
Az.: 33.5 – 23 06 3 -
Leisweg 12
48653 Coesfeld
Im Auftrag
gez. Dagmar Bix